

***Friedhofsgebührenordnung für
den Friedhof
der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde St. Martin Meerane***

auf der Grundlage von § 2 Abs. 2 in Verbindung mit §§ 13 Abs. 2 Buchstabe a und 43 der Kirchengemeindeordnung der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens (KGO) vom 13. April 1983 (Amtsblatt Seite A 33).

**Abdruck der Gebührenordnung vom 17.06.2002 einschließlich Nachträgen, Stand:
23.10.2015:**

Friedhofsgebühren

§ 1 - Gebührenpflicht

Für die Benutzung des Friedhofes der Kirchengemeinde und seiner Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Ordnung Gebühren erhoben.

§ 2 - Gebührenschuldner

Zur Zahlung der Gebühren verpflichtet ist der Nutzungsberechtigte oder die Person, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden. Ist eine Personenmehrheit Gebührenschuldner, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

§ 3 - Fälligkeit und Einziehung der Gebühren

- (1) Die Gebühren sind im Voraus, spätestens jedoch bei Inanspruchnahme der Leistungen an die Friedhofskasse zu entrichten.
- (2) Vor Zahlung der Gebühren oder Leistung entsprechender Sicherheiten können Bestattungen nicht verlangt werden.
- (3) Über Widersprüche gegen die Gebührenerhebung nach dieser Ordnung entscheidet das Leitungsorgan des Friedhofsträgers.
- (4) Die Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren nach den staatlichen Bestimmungen.

§ 4 - Stundung und Erlass von Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 5 - Gebührentarif

I. Nutzungsgebühren

1. Reihengrabstätten

1.1. für Sargbestattung (Verstorben über 14 Jahre, Ruhezeit 20 Jahre)	440,00 €
1.2. für Urnenbestattung	440,00 €
1.3. Pflegevereinfachtes Reihengrab für Sargbestattungen (alles inklusive)	4.448,00 €
1.4. Pflegevereinfachtes Reihengrab für Urnenbestattungen (alles inklusive)	3.589,00 €
1.5. Urnengemeinschaftsgrab mit Namensnennung (alles inklusive)	2.550,00 €

2. Wahlgrabstätten (Nutzungszeit 20 Jahre)

2.1. für Sargbestattungen	Neuer Teil	Alter Teil
2.1.1. Einzelstelle	740,00 €	495,00 €
2.1.2. Doppelstelle	1.480,00 €	990,00 €
2.2. für Urnenbestattungen		
2.2.1. Urnengrab für zwei Urnen		495,00 €
2.2.2. Pflegevereinfachtes Wahlgrab für Urnenbestattungen (alle Leistungen das Grab betreffend inklusive, ohne Grabmal)		2.964,00 €
2.3. Gebühr für eine Verlängerung des Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten (Verlängerungsgebühr) pro Jahr		
für Grabstätten nach 2.1.1.	37,00 €	24,75 €
nach 2.1.2.	74,00 €	49,50 €
2.4. Gebühr für eine Verlängerung des Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten (Verlängerungsgebühr) pro Jahr für Grabstätten nach 2.2.1.		24,75 €
2.5. Erbbegräbnisse		
= Anzahl der Grablager * Gebühr für Verlängerung des Nutzungsrechtes		

II. Friedhofsunterhaltungsgebühr

Von allen Nutzungsberechtigten wird eine Friedhofsunterhaltungsgebühr von 23,00 € je Grablager und Jahr erhoben. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung wird die Friedhofsunterhaltungsgebühr für einen Zeitraum von 1 Jahr im Voraus eingezogen. Sie ist bis zum 30. Juni des jeweiligen Erhebungsjahres fällig.

III. Bestattungs-, Beisetzungsgebühr

(Diese Gebühren sind einzusetzen, auch wenn einzelne Leistungen durch einen Vertragsunternehmer erbracht werden.)

1. Grundgebühr	- mit Bagger -
1.1. Sargbestattung (Verstorbene bis 14 Jahre)	265,00 € 1.2.
Sargbestattung (Verstorbene über 14 Jahre)	415,00 €
1.3. Urnenbeisetzungen	190,00 €

2. Besondere Gebühren

2.1. Benutzung der Friedhofskapelle (inklusive Grunddekoration)	185,00 €
2.2. Benutzung des Aufbahrungsraumes mit Sarg von ca. 30 Min. (inklusive Grunddekoration)	50,00 €
2.2.1. Benutzung des Aufbahrungsraumes vor der Urnenbeisetzung ohne Trauerfeier (inklusive Grunddekoration und musikalischer Umrahmung von ca. 15 Min.)	40,00 €
Trauerreden sind währenddessen nicht gestattet.	
2.2.2. Benutzung des Aufbahrungsraumes für Trauerfeiern mit 10 Sitzplätzen (inklusive Grunddekoration)	95,00 €

IV. Gebühren für Umbettungen

(Diese Gebühren sind einzusetzen, auch wenn einzelne Leistungen durch einen Vertragsunternehmer erbracht werden.)

1. Urnen
 - 1.1. Umbettungen auf demselben Friedhof Aufwandsberechnung
 - 1.2. Umbetten auf einen anderen Friedhof der Kirchgemeinde Aufwandsberechnung
 - 1.3. Ausbettungen bei Überführung auf einen fremden Friedhof Aufwandsberechnung
 - 1.4. Einbettung bei Überführung von einem fremden Friedhof Aufwandsberechnung
2. Sarg

Bei Umbettungen von Sargbestattungen wird nach § 6 verfahren.

Aufwandsberechnung

V. Genehmigungsgebühren für Grabmale Die Genehmigungsgebühr für Einrichtung oder Veränderung eines Grabmals beträgt	40,00 €
---	---------

VI. Gebühr für Erstellung von Berechtigungskarten an Gewerbetreibende

Die Gebühr für die Erteilung einer Berechtigungskarte an einen Gewerbetreibenden beträgt	40,00 €
---	---------

VII. Sonstige Gebühren

1. Überlassung eines Exemplars der Friedhofsordnung Zweitausfertigung von Bescheinigungen der Friedhofsverwaltung	2,50 € 2. Aufwandsberechnung
3. Umschreibungen von Nutzungsrechten	10,00 €

	Sachkostenberechnung
4. Für Mahnungen	
5. Streublumen für Urnenbeisetzung (1 Tablett)	15,00 €
6. Streublumen für Erdbestattung (1 Tablett)	25,00 €
7. Urnenaufbewahrung pro Monat	8,00 €
8. Orgelspiel bei katholischen Feiern	10,00 €
9. Orgelnutzung	10,00 €
10. Gesang	20,00 €
11. Aushänge	26,00 €
12. Zuschlag bei Belegung der Zweitstelle im Doppelgrab Erdbestattung	30,00 €

VIII.

entfällt

IX. Gebühren auf dem Friedhof Seiferitz

Die vorstehenden Gebühren gelten auch auf dem Friedhof Seiferitz, soweit die entsprechenden Leistungen tatsächlich erbracht werden.

§ 6 - Besondere zusätzliche Leistungen

- (1) Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt die Friedhofsverwaltung den zu zahlenden Preis von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Arbeits- und Materialaufwand fest.
- (2) Der zur Grabherstellung benötigte Baggertransport zu den Friedhöfen Seiferitz und Waldsachsen wird nach dem tatsächlichen Aufwand berechnet.

§ 7 - Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen im vollen Wortlaut im Amtsblatt der Stadt Meerane.
- (3) Die jeweils geltende Fassung der Friedhofsgebührenordnung liegt zur Einsichtnahme in der Friedhofsverwaltung und im Pfarramt aus.
- (4) Außerdem können die Friedhofsgebührenordnung und alle Änderungen zusätzlich durch Aushang und Abkündigung bekannt gemacht werden.

§ 8 - Inkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung und alle Änderungen treten jeweils nach der Bestätigung durch das Ev.-Luth. Regionalkirchenamt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Der Kirchenvorstand
der Ev.-Luth. Kirchgemeinde St. Martin Meerane